



# WAFFEN- FREUND

Mitteilungsblatt des Verbandes  
für Waffentechnik und -geschichte e. V.

Heft 3

September 2001

**Kabinett beschließt  
Gesetzentwurf zur  
Neuregelung des  
Waffenrechts - Schily:  
"Besserer Schutz der  
Bürger"**

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts beschlossen.

Nach intensiver Abstimmung mit Ländern, Verbänden und Bundesressorts legt die Bundesregierung damit den Grundstein für ein verständlicheres und übersichtlicheres Waffenrecht in Deutschland.

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Neuregelung des  
Waffenrechts**

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sieht das Gesetz für die Prüfung, Zulassung und Verwendung von Waffen grundsätzlich weitaus schärfere Bedingungen gegenüber dem bisherigen Recht vor. Das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts gliedert das bisherige Waffengesetz aus Praxisgründen in zwei neue Gesetze. Ein Gesetz, das Waffengesetz, sieht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Regelungen für die Waffenbesitzer vor. Das zweite Gesetz, das Beschussgesetz, regelt die Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender.

Dazu erklärt Bundesinnenminister Otto Schily:

"Mit dem Gesetzentwurf wird nach vielen vergeblichen Anläufen der alten Bundesregierung das Waffenrecht modernisiert. Das war überfällig. Oberste Priorität des neuen Gesetzes ist der bessere Schutz der Bevölkerung.

Kernpunkte der Neuregelung sind höhere Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Personen, die mit Waffen umgehen dürfen, insbesondere der Ausschluss des Waffenerwerbs durch Extremisten, ein so genannter 'kleiner Waffenschein' für das Führen von Gas- und Schreckschusswaffen in der Öffentlichkeit, das Verbot von Fall-, Faust- und Butterflymessern sowie Wurfsternen und weitere Restriktionen für Springmesser sowie strengere Aufbewahrungsregelungen für Waffen und Munition.

Zugleich ist das neue Recht transparenter als das bisherige Gesetz; damit wird ein einheitlicherer Vollzug ermöglicht. Das verbessert die Rechtssicherheit aller Beteiligten, insbesondere auch zu Gunsten der Jäger und Schützen."

Wesentliche Einzelheiten der Neuregelung sind in der beigefügten Übersicht zusammengefasst.

# Gesetzentwurf zur Neuregelung des Waffenrechts

## Zusammenfassung der wesentlichen Neuregelungen im Vergleich zum geltenden Recht:

### 1. Zuverlässigkeit

(als Voraussetzung für den Umgang mit Waffen oder Munition)

Für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse und die Verhängung eines behördlichen Umgangsverbotes mit Waffen und Munition ist die Zuverlässigkeit eine entscheidende Voraussetzung. Es geht bei diesem Erfordernis darum, den Umgang mit Waffen oder Munition Personen zu verwehren, die durch ihr Verhalten Anlass gegeben haben zu Zweifeln an ihrer Rechtstreue oder für die Besorgnis, die nötige Sorgfalt im Umgang mit diesen gefahrenträchtigen Gegenständen vermissen zu lassen. Das Kriterium der Zuverlässigkeit ist bereits im geltenden Waffengesetz verankert (§§ 5 und 40 des bisherigen Waffengesetzes).

Die zentrale Bedeutung des Kriteriums der Zuverlässigkeit, von der die Möglichkeit zum Umgang insbesondere mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition abhängt, rechtfertigt es, strenge Anforderungen zu stellen.

Dem gemäß wurde der Katalog der Tatbestände dahin gehend konkretisiert, dass bei Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer mindestens einjährigen Haftstrafe verurteilt wurden, generell und unwiderruflich die Annahme der Unzuverlässigkeit begründet wird - **§ 5 Abs. 1 Nr. 1**.

Gleichzeitig orientieren sich die auf begangene Straftaten bezogenen Regelfälle für die Annahme der Unzuverlässigkeit - hier kann die Annahme der Unzuverlässigkeit im Einzelfall entkräftet werden - nicht mehr primär an der Art der begangenen Straftat, sondern an der Strafhöhe (d.h. Unzuverlässigkeit bei Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen) - **§ 5 Abs. 2 Nr. 1**.

Schließlich begründen im Entwurf auch die Mitgliedschaft in einem unanfechtbar verbotenen Verein oder in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei sowie die Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen, aber auch massiv zu Tage getretene Gewalttätigkeit regelmäßig die Annahme der Unzuverlässigkeit einer Person - **§ 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4**.

Generell ist vorgesehen, die Frist für die Vornahme von Regelüberprüfungen der Zuverlässigkeit von bisher fünf auf drei Jahre zu reduzieren - **§ 4 Abs. 3**.

Die auch von der Rechtsprechung seit langem geforderte Angleichung des Zuverlässigkeitsmaßstabs der Jäger an die Anforderungen für alle übrigen Waffenbesitzer wird im Entwurf mit einer entsprechenden Änderung des Bundesjagdgesetzes erreicht - **Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a**.

### 2. Anerkennung eines Bedürfnisses für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen oder Munition

Für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Privatpersonen gilt der von der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigte Grundsatz "so wenig Waffen wie möglich ins Volk".

Um der Gefahr eines permanenten Anwachsens

der Zahl an Schusswaffen und Munition in privater Hand (ohne besonderen Bedarfsgrund) entgegen zu wirken, wurden die Anforderungen an die staatliche Anerkennung eines Bedürfnisses insbesondere für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition überarbeitet und zum Teil konkretisiert.

Dies betrifft in erster Linie den Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Sportschützen. Nachdem die bisher hier geltenden Vorschriften in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsproblemen und, damit verbunden, zu einer unterschiedlichen Handhabung des Rechts geführt haben, geht der Entwurf nunmehr von der Möglichkeit der grundsätzlichen Anerkennung eines Bedürfnisses für Sportschützen aus, wenn die schießsportliche Betätigung durch eine Bestätigung des jeweiligen Schießsportverbandes nachgewiesen ist. Das einem Sportschützen zugestandene Kontingent besteht aus insgesamt drei Repetier- oder halbautomatischen Langwaffen und zwei Kurzwaffen; Einzellader-Langwaffen können von Sportschützen also ohne Kontingentbegrenzung erworben werden (bei diesen ist ein Missbrauch praktisch selten). Der Erwerb und Besitz über das Kontingent hinaus gehender Schusswaffen ist von dem Erfordernis für weitere Sportdisziplinen oder für das Schießen als Wettkampfsport abhängig - **§ 14 Abs. 1 und 2**.

### 3. Anerkennungsverfahren für Schießsportverbände

Die Regelung über die Anerkennung eines Bedürfnisses für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen ist in engem Zusammenhang zu sehen mit der neu geschaffenen Regelung über ein Anerkennungsverfahren für Schießsportverbände, die schon heute durch die Ausstellung so genannter Bedürfnisbescheinigungen maßgeblich an dem Verwaltungsverfahren zur (erleichterten) Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Sportschützen beteiligt sind. Vor dem Hintergrund sich ständig neu formierender Schießsportverbände mit eher marginalen Mitgliederzahlen, aber neuen Schießdisziplinen für großkalibrige Dienst- und Gebrauchswaffen, die von den Waffenbehörden nur schwer überschaut und bewertet werden können, ergibt sich die Notwendigkeit, in Zukunft Kriterien für eine Anerkennung solcher Schießsportverbände zu schaffen, die weiterhin im geschilderten Rahmen bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse beteiligt sind - **§ 15**.

Gefordert wird danach neben einer Mindestzahl von Mitgliedern in den angeschlossenen schießsportlichen Vereinigungen vor allem eine Organisation, die das Ziel der schießsportlichen Betätigung als Breiten- und Leistungssport im Rahmen feststehender Schießsportordnungen verfolgt und auf die Einhaltung gesetzlicher Mitwirkungspflichten der angeschlossenen Vereine hinwirkt.

### 4. Privilegierter Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erben

Das geltende Waffenrecht gestattet Erben den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch einen Erbfall ohne die bei anderen Personen geforderte Sachkunde und ohne das sonst erforderliche besondere Bedürfnis (so genanntes Erbenprivileg). Erwerb und Besitz, hier gebraucht als waffenrechtliche Begriffe, meinen die Erlangung und das Ausüben der tatsächlichen Gewalt, also den faktisch-gegenständlichen Zugriff auf die Schusswaffe. Dies ist strikt zu unterscheiden von dem zivilrechtlichen Eigentums- und Be-

sitzerwerb des Erben, einer rechtlichen Zuordnung, die durch das Waffenrecht unberührt bleibt.

Die besondere Stellung des Erben wird durch den vorliegenden Entwurf weiterhin anerkannt - **§ 20**.

Ausdrücklich bestimmt ist im Entwurf, dass der privilegierte Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Wege der Erbfolge nur bezüglich solcher Waffen möglich ist, die vom Erblasser berechtigt besessen wurden - **§ 20 Abs. 1**.

Um der mit dem Verzicht auf Sachkunde und Bedürfnis beim Erben verbundenen Gefahr von Missbrauchsfällen zu begegnen, war im Gesetzgebungsverfahren ursprünglich beabsichtigt, den Besitz von Schusswaffen auf Erbschein mit der Verpflichtung zu verbinden, diese Waffen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Blockiersystem oder in vergleichbarer Weise gegen eine Verwendung zu sichern. Wirksame Sicherungssysteme dieser Art sind augenblicklich auf dem Markt noch nicht vorhanden; die Bringschuld der Entwicklung wirksamer und marktfähiger Blockiersysteme hat die Waffenindustrie bisher nicht eingelöst. Da auf Dauer das ständige Sichanhäufen von Schusswaffen in Händen von Erben, die weder sachkundig sind noch ein eigenes Bedürfnis für den Umgang mit Schusswaffen haben, im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht hinnehmbar ist, wird das eigentliche Erbenprivileg auf fünf Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes befristet (**Artikel 17 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2**). Sollte bis dahin ein Blockiersystem zur Marktreife gelangt sein, wird der Gesetzgeber zu entscheiden haben, ob er - wie im jetzigen Gesetzgebungsverfahren ursprünglich beabsichtigt - an die Stelle des jetzigen § 20 Abs. 2 Satz 2 eine Vorschrift setzt, die das Erbenprivileg für diejenigen Erben beibehält, die die ererbte Schusswaffe mit einem Blockiersystem gegen die Verwendung sichern.

### 5. Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

Anknüpfend an § 42 des geltenden Waffengesetzes, der die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition vorschreibt, regelt § 36 des Entwurfs die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition. Dies ist erforderlich, weil nicht nur Schusswaffen, sondern auch andere Waffen wie Hieb- und Stoßwaffen, Armbrüste, Reizstoffsprüh- oder Elektroschockgeräte entwendet und zu Straftaten missbraucht werden. Vorgeschrieben ist auch die getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition, um dem Täter die Möglichkeit zu nehmen, eine entwendete Waffe sofort zu verwenden - **§ 36 Abs. 1**.

Darüber hinaus wird grundsätzlich für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein Behältnis nach der europäischen Norm DIN/EN-1143-1 im Widerstandsgrad 0 (dem niedrigsten Widerstandsgrad dieser Norm) oder ein gleichwertiges Behältnis vorgeschrieben. Seit vielen Jahren wurden in Empfehlungen des Bundesministeriums des Innern für Langwaffen Sicherheitsbehältnisse nach der Norm VDMA 24992 Stufe A und für Kurzwaffen Stufe B empfohlen (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.). Diese Norm wird jedoch zum 31. Dezember 2002 zu Gunsten der europäischen Norm aufgehoben. Ein Behältnis der Stufe B entspricht im Übrigen einem Behältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0. Für bis zu 10 Langwaffen werden auch vor dem 31. 12. 2002 beschaffte

Behältnisse nach VDMA 24992 Stufe A (einwandige Stahlschränke) als sicher anerkannt - § 36 Abs. 2.

Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der beteiligten Kreise Flexibilisierungen nach oben und unten festlegen - § 36 Abs. 5.

## 6. Restriktionen für Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen

Die so genannten Gas- und Schreckschusswaffen treten zwischenzeitlich in hohem Maße bei der Verübung von Straftaten der Schwerekriminalität (z.B. Raub, räuberische Erpressung, Geiselnahme) in Erscheinung; sie machen etwa die Hälfte aller im Zusammenhang mit Straftaten sichergestellten Waffen aus. Dies hat insbesondere aus dem Kreis der Bundesländer und seitens der Polizei zu der Forderung nach der Einführung staatlicher Restriktionen für diese bisher lediglich dem Altersefordernis von 18 Jahren unterliegenden Waffen geführt.

Diese Forderung wird in dem vorliegenden Entwurf durch die Einführung des so genannten kleinen Waffenscheins aufgegriffen:

Für diejenigen Personen, die solche Waffen in der Öffentlichkeit führen möchten, ist eine behördliche Erlaubnispflicht vorgesehen. Der Ausdruck "kleiner Waffenschein" umschreibt umgangssprachlich folgenden rechtlichen Sachverhalt: Die Gas- und Schreckschusswaffen sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnispflicht umfasst aber, wie sich aus der Waffenliste Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 ergibt, nicht den Erwerb und Besitz, hierfür gilt nach wie vor nur das Altersefordernis der Volljährigkeit. Das Führen dieser Waffen unterliegt jedoch der Erlaubnispflicht, und zwar der Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung - § 2 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit der **Waffenliste (Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2.1)**. Wie jede andere Erlaubnis zum Führen von Waffen wird sie in Form eines Waffenscheins erteilt - § 10 Abs. 4.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Gas- und Schreckschusswaffen sind frei vom Erfordernis einer Waffenbesitzkarte, unterfallen aber der Waffenscheinpflicht. Der "kleine

Waffenschein" ist ein Waffenschein (= Erlaubnisbescheinigung zum Führen einer Waffe), der die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung voraussetzt.

## 7. Verbot von Wurfsternen und gefährlichen Messern

Eine Diskussion - wie zu den vorgenannten Gas- und Schreckschusswaffen - fand in der Vergangenheit auch bezüglich so genannter Wurfsterne sowie der Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser statt. Die hierzu vorliegenden Tatsachen, die insbesondere seitens der Bundesländer vorgetragen wurden, finden ihren Niederschlag in der Aufnahme eines künftigen Verbotes des Umgangs mit diesen Gegenständen.

Eine Einschränkung erfährt auch das "Taschenmesserprivileg". Dieses bezog sich schon im geltenden Recht auf die im Übrigen auch dort grundsätzlich verbotenen Spring- und Fallmesser. Nach dem neuen Waffengesetz wird die gesetzliche Ausnahme vom Waffenverbot nunmehr auf die Gattung der Springmesser beschränkt und insoweit verschärft, als die - besonders zur Bedrohung und zum Messerkampf geeigneten - Springmesser, bei denen die Klinge nach vorne hervorschnellt, unabhängig von der Klingenlänge und -beschaffenheit dem Verbot unterfallen - § 2 Abs. 3 und § 40 in Verbindung mit **Waffenliste** (Abschnitt 1 Nr. 1.3.3 und 1.4.1 bis 1.4.3)

## 8. Ausgliederung des Besuchsrechts:

Maßgeblicher inhaltlicher Grund für die vorgesehene Trennung des bisherigen Waffengesetzes (durch Herausnahme der §§ 16 - 26 aus dem bisherigen Waffengesetz) und Bildung eines eigenständigen Besuchsgesetzes ist die unterschiedliche Zweckrichtung beider Gesetze: Während es bei dem neuen Waffengesetz primär um die Regelung des Umgangs mit Waffen unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit geht, wird das Besuchsgesetz die Prüfung und Zulassung insbesondere von Feuerwaffen, Böllern, Schussapparaten und Munition sowie von bestimmten sonstigen Waffen im Interesse der Sicherheit für den Verwender und Dritte regeln. Die Trennung von Waffen- und Besuchsgesetz besteht auch in allen anderen Staaten, die - wie Deutschland -

Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Besuchszeichen für Handfeuerwaffen vom 01.07.1969 sind.

Die Unterschiedlichkeit der Zweckrichtung von Waffen- und Besuchsrecht bedingt auch eine Differenzierung in der maßgeblichen Begrifflichkeit. So unterscheidet sich der Regelungsbedarf in Bezug auf Teile von Waffen aus waffenrechtlicher und besuchsrechtlicher Sicht deutlich: Unter dem waffenrechtlichen Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit kommt es bei der Frage vor allem des Erwerbs von Waffenteilen darauf an, ob es sich um wesentliche Teile handelt, also solche, aus denen sich ohne spezialhandwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten eine funktionsfähige Waffe zusammensetzen lässt. Besuchsrechtlich ist dem gegenüber wichtig, ob es sich um höchstbeanspruchte Teile handelt, also solche, die in besonderem Maße bei der Schussabgabe dem Gasdruck ausgesetzt sind und ohne deren ordnungsgemäßen Be- und Verarbeitung die Haltbarkeit, Funktionssicherheit und Maßhaltigkeit als wesentliche Komponenten der Verwendungsicherheit nicht gegeben sind.

Somit trägt die vorgesehene Entflechtung von Waffen- und Besuchsrecht zur besseren Transparenz und Verständlichkeit, aber auch zur gebotenen Differenzierung und damit zu einer höheren Anwenderfreundlichkeit bei.

Die vorgesehene Entflechtung wird es außerdem in Zukunft erleichtern, für Deutschland verbindliche internationale oder europäische Rechtsakte im Besuchsrecht umzusetzen, so vor allem die von der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) getroffenen Beschlüsse oder europarechtliche Vorgaben auf dem Gebiet der Produktsicherheit.

Schließlich wird die Bedeutung des Besuchsgesetzes für die öffentliche Sicherheit erhalten bleiben, d.h. an der Verfolgbarkeit der Stationen einer Schusswaffe von der Anbringung des Prüfzeichens durch ein Besuchsamt wird sich nichts ändern.

## Erklärung des VdW zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des WaffG vom 11.7.2001

Die Bundesregierung hat einen Entwurf zur Neuregelung des Waffenrechts vorgelegt, der Transparenz, Vereinfachung und Übersichtlichkeit der komplizierten Rechtsmaterie auf seine Fahnen geschrieben hat. Die Anhörung und frühe Beteiligung der Interessensverbände bei der Entstehung des Entwurfs ließ eine ausgewogene Regelung erwarten. Dem ist nicht so! Der Entwurf beschränkt den legalen Waffenbesitzer unnötigerweise, ohne ansatzweise einen Gewinn für die innere Sicherheit und den Schutz vor illegalem Waffenbesitz zu bewirken.

- Der VdW wendet sich gegen die geplante Abschaffung des "Erbenprivilegs" und die Einführung eines Blockiersystems. Er schlägt stattdessen die Einführung einer "kleinen Sachkunde" für Erben vor.
- **Der VdW fordert:** die im letzten Entwurf noch enthaltene Hereinnahme des "Ver-

mächtnisnehmers oder anderweitig testamentarisch Begünstigten". Dies entspricht der schon jetzt bestehenden Auslegung des Erbenbegriffs durch die Verwaltungsgerichte

- die gesetzlich normierte Festschreibung des Rechts auch nicht angemeldete Waffen erben zu können. Dies ist jahrzehntelange Verwaltungspraxis und führt zur Transparenz bisher nicht erfasster Waffen
- angemessene Aufbewahrungsregeln unter Berücksichtigung der Interessen der Waffensammler. Dazu gehört die Aufbewahrung von Schusswaffen nicht nur in Behältnissen der in § 36 genannten Art, sondern der Gleichstellung von gesicherten Räumen
- keine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Zusammenhang damit
- keine Einführung einer Munitionsbesitzberechtigung für Munitionssammlungen
- die Herausnahme der fahrlässigen gemeingefährlichen Straftaten aus der Neuregelung des § 5 (Zuverlässigkeit), der ansonsten als

lange überfällige Korrektur eine im Sinne von Art. 3 GG erforderliche Gleichstellung zu § 17 BJagdG herstellt

- die Untergrenze (2000 Mitglieder) für die Anerkennung als Schießsportverband aufzuheben

Der VdW äußert darüber hinaus den **Wunsch**, dass bei weiteren Verhandlungen Einigkeit erzielt werden kann beispielsweise hinsichtlich der Neudefinition des Begriffs der kulturhistorischen Bedeutsamkeit von Waffensammlungen, der Freigabe altertümlicher Waffen, der Aufhebung der Namensnennung bei Verkaufsinseraten.

Der legale staatlich überprüfte Waffenbesitzer stellt keine Gefahr für die innere Sicherheit dar, er hat das im Regierungsentwurf zum Ausdruck gebrachte Misstrauen nicht verdient.

**Dr. Hans Scholzen**

## Presseerklärung des Forum Waffenrecht

**Thema verfehlt: Geplantes Waffengesetz untauglich für innere Sicherheit**

**Verbände lehnen Entwurf der Bundesregierung geschlossen ab**

Die Interessenvertreter von 5 Millionen Waffenbesitzern lehnen den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf zum Waffengesetz kategorisch ab. Auf absolutes Unverständnis stößt die dem Entwurf zugrundeliegende Einstellung, die legalen Waffenbesitzer erheblichen Restriktionen zu unterwerfen, ohne dem eigentlichen Ziel, die öffentliche Sicherheit zu verbessern, näherzukommen. Der Entwurf ist der Einstieg in den Ausstieg aus dem legalen Waffenbesitz.

## Waffenrecht als Mittel zur Verbrechensbekämpfung?

Am 3. Juli 2001 fand eine von der Hanns Seidel Stiftung durchgeführte Tagung zu obigem Thema statt. Ca. 200 Zuhörer waren gekommen. Begrüßt werden konnten auch der Präsident des Deutschen Schützenbundes, Herr Ambacher, der Präsident des Forum Waffenrecht, Herr Keusgen, sowie Vertreter des Bayerischen Schützenbundes. Als Referenten wurden gewonnen für das Forum Waffenrecht, Herr Joachim Streitberger, vom Bayerischen Innenministerium Herr Staatssekretär Hermann Regensburg, für das BKA Herr Ratzel und Universitätsprofessor Dr. Franz Czäzsár, Uni Wien.

Erwartet wurde auch Herr Staatssekretär Schapper aus dem Bundesinnenministerium. Dieser erhielt allerdings Redeverbot, weil die Gesetzesnovelle kurz vor der Einbringung in das Kabinett lag.

Das Referat von Herrn Streitberger überzeugte durch Fakten und Zahlen sowie Statistiken. Er kam zu dem Ergebnis, dass legale Schusswaffen in der Gesamtkriminalität keine Rolle spielen und damit die Verschärfung des Waffengesetzes nicht geeignet sei, gemäß der Thematik als Verbrechensbekämpfung zu dienen. Der Vertreter des Bayerischen Innenministeriums, Herr Staatssekretär Regensburg befürwortete verschärfte Aufbewahrungsvorschriften und zitierte die spektakulären, in der Presse veröffentlichten Übergriffe. Leider konnte er im weiteren Verlauf der Diskussion nicht mehr anwesend sein, da er zu einem anderweitigen Termin musste. Der Vertreter des Bundeskriminalamtes wies darauf hin, dass die Bundesrepublik mit Kriegswaffen aus dem Ostblock überschwemmt würde, er vertrat darüber hinaus die Ansicht, dass die Waffen nur dann geerbt werden dürften, wenn sie auch der Erblasser legal besessen habe.

Höhepunkt der Vorträge waren die Ausführungen von Herrn Professor Czäzsár. Mit sehr anschaulichen, gleichzeitig kauzig launischen Beispielen belegte er, dass ein totales Waffenbesitzverbot nichts bewirken würde und verwies auf die Parallelen in England, Australien und auch auf die Verschärfungen in Österreich, die sich durch die Einführung der europäischen Waffengesetzgebung ergeben haben. Ohne eine soziale Akzeptanz in der Bevölkerung sei eine Verschärfung im waffenrechtlichen Bereich Unsinn. Der Kriminologe führte aus, dass er wesentlichen Ansatz für die Gewaltverschärfung auch bei Jugendlichen aus Video- und Fernsehsendungen herleite.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung

- widerspricht dem selbsterklärten Ziel, die Verständlichkeit des Gesetzes zu verbessern, die Verwaltung zu vereinfachen und zu entbürokratisieren sowie klare Verhaltensregeln für den Bürger zu formulieren.
- führt zu massivem bürokratischem Mehraufwand, Vermehrung der Beamtenstellen zur Kontrolle des legalen Waffenbesitzers ohne jeden Einfluß auf den kriminellen Waffenmißbrauch.
- entspricht in keiner Weise den Ergebnissen der bisherigen Anhörungen.
- widerspricht den demokratischen Grundsätzen des Datenschutzes.

Es schlossen sich dann Fragen und Stellungnahmen aus dem Kreis der Zuhörerschaft an, wobei leider der Gegenpart in Form eines Vertreters der Bundesregierung oder des Innenministeriums fehlte. Allgemein war eine Enttäuschung über mangelndes Vertrauen der Politiker herauszuhören sowie Unverständnis über die geplante Gängelung, die sich aus einzelnen Passagen des Waffengesetzentwurfes ableiten ließ.

Der anschließend im Foyer abgehaltene Empfang gab die Möglichkeit zur Vertiefung der Meinungen.

Dr. jur. Hans Scholzen



## Argumentationshilfen

### Daten Fakten

Der neue Waffengesetzentwurf steht unter der Vorgabe, mehr Sicherheit für die Bürger und einen besseren Schutz der Bürger bewirken zu wollen. Dahinter steht ganz offensichtlich die Idee, dass ein möglichst weit reichendes Verbot des Zugangs zu Schusswaffen auch eine möglichst große Sicherheit für Bürger beinhaltet. Die Praxis der letzten Jahre zeigt diesen Irrweg. Weder schafften mehr Waffen mehr Verbrechen, noch schafft die Abschaffung des legalen Waffenbesitzes mehr Sicherheit. Hierzu genügt ein Blick in die Statistik, insbesondere in die Statistiken derjenigen Staaten, die den Waffenbesitz stark bzw. ganz eingeschränkt haben, etwa England oder Australien. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse belegen, dass beinahe das Gegenteil dessen erreicht wurde, was erreicht werden sollte. Die Gewaltkriminalität mit der Verschärfung des Waffengesetzes zu regulieren, ist völlig absurd, da hierdurch nur die Besitzer legaler Waffen erreicht werden. Der Missbrauch legaler Waffen ist jedoch verschwindend gering, wie die nachstehend mit abgedruckte tabellarische Übersicht aus der Kriminalstatistik beweist.

- vergeudet die ohnehin knappen Ressourcen des Staates zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität am falschen Adressaten.
- führt die bisherige konstruktive und sachkundige Mitarbeit der Verbände ad absurdum.

Die Verbände werden weiterhin ihre Mitarbeit anbieten, ein Waffengesetz zu schaffen, das einen vernünftigen Rechtsrahmen für die Millionen legaler Waffenbesitzer setzt. Die völlig neuen, unnötig scharfen Regelungen für den legalen Waffenbesitz, die der Entwurf vorsieht, werden jedoch als Gängelung der zahlreichen Sportschützen, Sammler und Jäger abgelehnt. Diese Nutzergruppen stellen nach allen bisherigen Äußerungen der Politik, keine Gefahr für die innere Sicherheit dar. Umso unverständlicher - zumal nach den bisherigen Gesprächen - ist der jetzt vorgelegte Regierungsentwurf.

## Verstöße nach dem Strafgesetzbuch:

Sichergestellte Schusswaffen, mit denen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verübt wurden.

Im Unterschied zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bezieht sich das Lagebild Waffen- und Sprengstoffkriminalität auf die Auswertung derjenigen Fälle, in denen die Schusswaffe, mit der eine Straftat nach dem StGB begangen wurde<sup>1</sup>, auch sichergestellt werden konnte. Diese Datenbasis eröffnet die Möglichkeit, detaillierte Aussagen über waffenspezifische Besonderheiten treffen zu können<sup>2</sup>.

Für das Berichtsjahr 1999 wurden dem Bundeskriminalamt insgesamt **1.724 Fälle** gemeldet, in denen Schusswaffen, mit denen StGB-Straftaten verübt wurden, sichergestellt werden konnten. Dabei erfolgte die Sicherstellung von **1.932 Schusswaffen**.

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Fallzahlen in diesem Bereich um **16,1%** zurück, die Anzahl der dabei sichergestellten Schusswaffen fiel um **18,5%**.

Die Aufschlüsselung nach Besitzverhältnissen der Tatwaffen ergibt, dass 781 Waffen (40,4%) ohne erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis besessen wurden. Bei 994 (51,5%) handelte es sich um erlaubnisfreie Waffen, die Besitzverhältnisse von 78 Waffen (4%) waren zum Zeitpunkt der Erfassung nicht geklärt.

Der Anteil erlaubnispflichtiger Waffen aus Legalbesitz liegt mit 4,1% (79 Waffen) genau so hoch wie im Vorjahr (4,1% / 97 von insgesamt 2.370 sichergestellten Waffen).

Lässt man die Anzahl der erlaubnisfreien Waffen sowie die Anzahl der Waffen, deren Besitzverhältnisse zum Zeitpunkt der Sicherstellung ungeklärt waren, unberücksichtigt, so beträgt der Anteil der legalen Schusswaffen, welche als Tatwaffen für eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch Verwendung fanden, 9,2%. Die 1.932 sichergestellten Schusswaffen sind nach Art und Anzahl, bezogen auf die damit begangenen Delikte, auf der folgenden Seite aufgeschlüsselt.

<sup>1</sup> Als Tatwaffe in diesem Sinn gelten nur die Schusswaffen, bei denen der Beweis oder die mit einer Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht, dass damit eine Straftat nach dem StGB begangen wurde. Schusswaffen, bei denen Zweifel an ihrer Eigenschaft als Tatwaffe bestehen, werden nur in den vorgenannten Bereichen, bspw. „Illegaler Besitz“, erfasst.

<sup>2</sup> Hierzu zählen bspw. die Art der Schusswaffe und das zugrunde liegende Besitzverhältnis.

## Aufschlüsselung der nach StGB-Straftaten sichergestellten 1.932 Schusswaffen nach Art und Zahl

	Widerstand	Sexuelle Nötigung	Mord/Raub mit Todesfolge	Totschlag	Fahrlässige Tötung	Gefährl./Schwere KV	Fahrl. Körperverletzung	Menschenraub	Freiheitsber./Erpress. Menscherr.	Geiselnahme	Nötigung	Bedrohung	Diebstahl mit Waffen	Raub/Schw. Raub	Räuberischer Diebstahl	Räuber. Erpressung	Jagdwilderei	Gef. Eingriff i.d. Straßenverkehr Raub. Angriff a. Kraftfahrer	Helderei	Einzelne Waffenarten ges.	
<b>Waffenarten</b>																					
Maschinengewehre	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Maschinenpistolen	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	1	-	5	-	1	-	-	-	-	11
Sonstige Kriegswaffen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Autom. Gewehre	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
KK-/Flobert Gewehre	-	-	-	7	-	1	2	-	-	-	-	24	-	-	-	-	3	2	-	-	39
Jagdgewehre	1	-	3	5	1	10	-	-	-	-	-	13	2	5	-	3	2	-	-	-	45
Sonst. Gewehre u. Karabiner	-	-	-	4	1	2	-	2	-	-	-	9	-	-	-	-	2	1	-	-	21
KK-Pistolen/KK-Revolver	-	-	2	13	-	1	-	-	-	-	-	22	4	2	-	10	-	1	-	-	55
Signalpistolen Kal. 4	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Sonst. Pistolen/Revolver	-	2	47	62	7	24	3	-	-	-	3	97	14	25	1	22	-	-	-	1	308
Gas-/Alarmwaffen	6	4	4	7	-	183	3	-	-	-	34	426	93	182	11	189	-	16	-	-	1.158
Luftdruck-/CO2-Waffen	1	-	1	-	-	131	2	1	-	-	7	65	8	12	-	22	2	5	-	-	257
Antike Waffen Replika	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	6	1	-	-	-	-	-	-	-	8
Unbrauchbar gemachte Waff.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	1	1	-	-	-	-	-	-	8
Schalldämpfer	-	-	4	2	-	1	-	-	-	-	-	4	-	2	-	1	-	-	-	-	14
Wesentliche Teile	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Schussapparate	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Verbotene Schusswaffen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2
<b>Waffen insgesamt:</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>65</b>	<b>105</b>	<b>9</b>	<b>354</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>45</b>	<b>675</b>	<b>123</b>	<b>234</b>	<b>12</b>	<b>248</b>	<b>9</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>1.932</b>	

### Übersicht der Besitzverhältnisse aller Tatwaffen

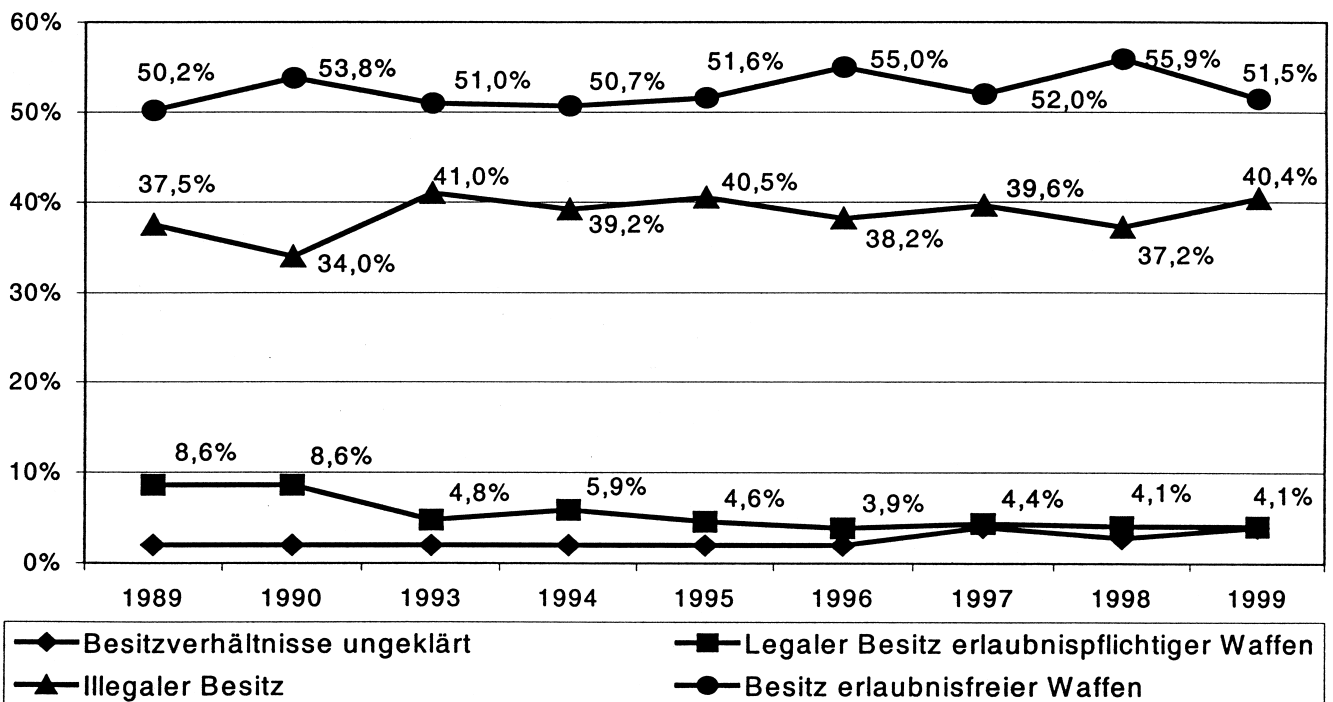
Folgende Besitzverhältnisse lagen bei den insgesamt 1.932 sichergestellten Schusswaffen, mit denen Straftaten nach dem Gesetzbuch begangen wurden, zugrunde:



Die Entwicklung bei den unterschiedlichen Besitzverhältnissen aller Tatwaffen im Zeitraum von 1989 bis 1999 wird durch die nachfolgende Grafik verdeutlicht. Gravierende Veränderungen hinsichtlich der Verteilung auf die verschiedenen Besitzverhältnisse im Laufe der zurückliegenden Jahre haben sich nicht ergeben.

Der Anteil von Tatwaffen, die sich im erlaubnisfreien Besitz befunden haben, liegt weiterhin bei über 50%. Der Grund dürfte sein, dass Straftäter aufgrund des restriktiven deutschen Waffengesetzes bei der Begehung von Straftaten immer noch überwiegend auf erlaubnisfreie Waffentypen als Tatmittel ausweichen. Der

leichte Rückgang der besessenen erlaubnisfreien Tatwaffen bzw. der analoge leichte Anstieg bei den illegal besessenen erlaubnispflichtigen Waffen haben keinen besonderen Aussagewert. Die Werte bewegen sich innerhalb der üblichen jährlichen Schwankungsbreite.



## Auszüge aus der polizeilichen Kriminalstatistik 2000

### 2.1.4 Schußwaffenverwendung<sup>1</sup>

Die Erfassung der Schußwaffenverwendung erfolgt unabhängig von der Registrierung von Verstößen gegen das Waffen- oder Kriegswaffenkontrollgesetz. 2000 wurden 22.823 Straftaten nach dem Waffengesetz (+2,9 % gegenüber 1999) und 784 Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (-0,5 %) registriert.

#### Mit Schußwaffe gedroht

Im Berichtsjahr 2000 wurden 12.482 Fälle „mit Schußwaffe gedroht“ registriert, und damit 0,3 % mehr als im Vorjahr (1999: 12.448). Die Fälle verteilen sich auf die einzelnen Straftaten(gruppen) wie folgt:

Tabelle T12

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	mit Schußwaffe gedroht			
		erfaßte Fälle	Veränderung gg. Vorjahr in %	%u-aler Anteil an Schl.-	
				Berichts-jahr	Vorjahr
-	Straftaten insgesamt	12.482	0,3	100,0	100,0
	darunter:				
2300	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	5.606	4,8	44,9	43,0
2100	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	5.320	-3,4	42,6	44,3
2200	Körperverletzung	969	-4,5	7,8	8,2
	sonstige Straftaten	587	1,9	4,7	4,6

#### Fälle „mit Schußwaffe gedroht“

Bereich: Bundesgebiet gesamt

Tabelle T13

Tabelle T12

Fast neun von zehn Fällen (87,5 %), bei denen mit einer Schußwaffe gedroht wurde, betrafen die Straftatengruppe „Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer“ und „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“.

Die Aufgliederung der einzelnen Straftaten (gruppen) mit den höchsten Prozentanteilen (mehr als 10 %) von Fällen mit Schußwaffe gedroht an der jeweiligen Gesamtzahl der erfaßten Fälle ergibt folgendes Bild.

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	erfaßte Fälle insgesamt 100 %	darunter: mit Schußwaffe gedroht	
			Fälle	in %
2110	Raubüberfälle auf Geldinstitute und Poststellen	1.049	657	62,6
2120	Raubüberfälle auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	4.862	2.170	44,6
2330	Erpresserischer Menschenraub	90	21	23,3
2140	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	506	103	20,4
2340	Geiselnahme	83	16	19,3
2130	Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte	162	30	18,5
2190	Raubüberfälle in Wohnungen	2.729	289	10,6
2180	Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	236	25	10,6

Tabelle T14

#### Anteil der Fälle „mit Schußwaffe gedroht“ an der jeweiligen Gesamtzahl

Bereich: Bundesgebiet gesamt

Tabelle T13

#### Mit Schußwaffe geschossen

Im Berichtsjahr 2000 wurden 6.937 Fälle registriert und damit um 1,4 % mehr als im Vorjahr (1999: 6.844), bei denen auf Personen oder Sachen geschossen wurde.

Die Fälle verteilen sich auf die einzelnen Straftaten(gruppen) wie folgt:

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	mit Schußwaffe geschossen			
		erfaßte Fälle	Veränderung gg. Vorjahr in %	%u-aler Anteil an Schl.-	
				Berichts-jahr	Vorjahr
-	Straftaten insgesamt	6.937	1,4	100,0	100,0
	darunter:				
6740	Sachbeschädigung	2.247	-2,3	32,4	32,2
2220	Gefährliche und schwere Körperverletzung	2.159	-2,0	31,1	33,6
2300	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	595	18,1	8,6	7,4
7430	Straftaten nach dem Naturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd-, PflanzenschutzG, DDT-G	496	16,4	7,2	6,2
0000	Straftaten gegen das Leben	355	-8,7	5,1	5,7
2100	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	330	-8,1	4,8	5,2
6620	Wilderei	303	34,7	4,4	3,3
	sonstige Straftaten	452	3,0	6,5	6,4

Tabelle T14

Bei fast einem Drittel der Fälle (32,4 %), handelte es sich um weniger gravierende Delikte, nämlich Sachbeschädigung (z.B. Schießen auf Verkehrszeichen). Annähernd ein weiteres Drittel der Fälle, bei denen mit einer Schußwaffe geschossen wurde (31,1 %), entfiel auf gefährliche und schwere Körperverletzung.

Die Aufgliederung der einzelnen Straftaten (gruppen) mit den höchsten Prozentanteilen (mehr als 1,7 %) von Fällen „mit Schußwaffe geschossen“ an der jeweiligen Gesamtzahl der erfaßten Fälle ergibt folgendes Bild.

Tabelle T15

#### Anteil der Fälle „mit Schußwaffe geschossen“ an der jeweiligen Gesamtzahl

Bereich: Bundesgebiet gesamt

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	erfaßte Fälle insgesamt 100 %	darunter: mit Schußwaffe geschossen	
			Fälle	in %
6621	Jagdwilderei	1.264	290	22,9
0100+0200	Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen	2.770	352	12,7
7430	Straftaten nach dem Natur-, Tierschutz-, Bundesjagd-, PflanzenschutzG	6.259	496	7,9
2130	Raubüberfälle auf Geld- und Werttransporte	162	7	4,3
2141	Beraubung von Taxifahrern	238	8	3,4
2110	Raubüberfälle auf Geldinstitute und Poststellen	1.049	26	2,5
2120	Raubüberfälle auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	4.862	95	2
2220	gefährliche und schwere Körperverletzung	116.912	2.159	1,8

Tabelle T15

# Auszüge aus der polizeilichen Kriminalstatistik 2000

Tabelle T16

Jahr	Straftaten insgesamt	Schußwaffenverwendung insges. 100%	% - Anteil Sp. 3 an Sp. 2	mit Schußwaffe gedroht		mit Schußwaffe geschossen	
				Anzahl	in %	Anzahl	in %
1971	2.441.413	18.969	0,78	6.065	32,00	12.904	68,00
1975	2.919.300	15.632	0,54	6.104	39,00	9.528	61,00
1980	3.815.774	14.995	0,39	6.103	40,70	8.892	59,30
1981	4.071.873	15.949	0,39	6.980	43,80	8.969	56,20
1982	4.291.975	16.976	0,40	7.789	45,90	9.187	54,10
1983	4.345.107	16.264	0,37	7.466	45,90	8.798	54,10
1984	4.132.783	13.321	0,32	6.440	48,30	6.881	51,70
1985	4.215.451	13.915	0,33	7.128	51,20	6.787	48,80
1986	4.367.124	13.122	0,30	6.804	51,90	6.318	48,10
1987	4.444.108	11.993	0,27	6.564	54,70	5.429	45,30
1988	4.356.726	11.615	0,27	6.639	57,20	4.976	42,80
1989	4.358.573	10.927	0,25	6.294	57,60	4.633	42,40
1990	4.455.333	10.774	0,24	6.589	61,20	4.185	38,80
1991*)	4.752.175	12.502	0,26	7.959	63,70	4.543	36,30
1992*)	5.209.060	14.086	0,27	8.907	63,20	5.179	36,80
1993**)	6.750.613	20.070	0,30	12.362	61,60	7.708	38,40
1994	6.537.748	19.698	0,30	12.020	61,00	7.678	39,00
1995	6.668.717	21.018	0,32	12.855	61,20	8.163	38,80
1996	6.647.598	21.950	0,33	13.479	61,40	8.471	38,60
1997	6.586.165	21.729	0,33	13.648	62,80	8.081	37,20
1998	6.456.996	19.858	0,31	12.865	64,80	6.993	35,20
1999***)	6.302.316	19.292	0,31	12.448	64,50	6.844	35,50
2000	6.264.723	19.419	0,31	12.482	64,30	6.937	35,70

\*) alte Länder einschl. Ost-Berlin

\*\*\*) 1. Bundesgebiet insgesamt  
 2. Die Zahlen beinhalten auch die von der ZERV (Berlin) erfaßten Fälle von 'mit Schußwaffengeschossen' bei Mord und Totschlag: 1998: 21, 1997: 63, 1996: 55, 1995: 135, 1994: 241 und 1993: 399 Fälle mit Schußwaffe geschossen

\*\*\*) ab 1999 spielen ZERV-Fälle in der Erfassung keine Rolle mehr

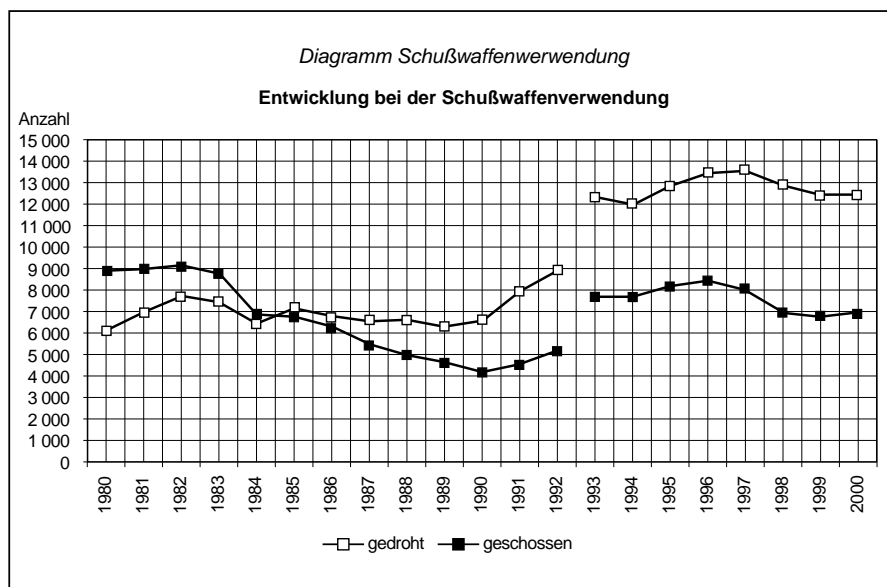
**Anteile von "gedroht" und "geschossen" bei der Schußwaffenverwendung**  
 Bereich: Bundesgebiet gesamt

Tabelle T16

Diagramm Schußwaffenverwendung

Hinweis: bis 90 alte Länder, 91 und 92 alte Länder mit Ost-Berlin ab 93 Bundesgebiet insgesamt

<sup>1</sup> Während die Erfassung der Schußwaffenverwendung nur im Fallbereich erfolgt, wird unabhängig davon sowohl bei den aufgeklärten Fällen als auch bei den Tatverdächtigen festgehalten, ob eine Schußwaffe mitgeführt wurde (vgl. Seite 69 und 124). Als Schußwaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur Schußwaffen gemäß § 1 WaffG. Nicht zu erfassen ist das „Mitführen“ von Schußwaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstaussübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstaussübung erstattet wurde. Mit einer Schußwaffe gedroht ist dann zu erfassen, wenn wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlte (auch z.B. durch Spielzeugpistole).



## Legaler Waffenbesitz und Mißbrauch - die amtlichen Zahlen

Natürlich hat jeder Staat ein legitimes Interesse, die innere Sicherheit und die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten. Gerade weil dies so ist, ist es aber wichtig, sich die Zusammenhänge klarzumachen und die Auswirkungen des gesetzgeberischen Handelns zu untersuchen. Restriktionen um ihrer selbst willen sind weder rechtsstaatlich noch in der Sache zielführend.

Den schlagendsten Beweis für die Tatsache, daß der legale Waffenbesitz keine Gefahr für die innere Sicherheit ist - hierüber sind sich wohl alle Fachleute der Polizei einig - liefert die Statistik des BKA - sowohl in der Form der Polizeilichen Kriminalstatistik (von der Website des BKA zum Downloaden unter <http://www.bundeskriminalamt.de/>) als auch in dem öffentlich nicht zugänglichen Jahresbericht "Waffen- und Sprengstoffkriminalität" in der Bundesrepublik Deutschland". Die wichtigsten Fakten aus den Berichten 1996 und 1997 wollen wir nachfolgend vorstellen, wobei zur Erläuterung auf folgende Tatsache hingewiesen werden muß:

Nach der Schätzung der Polizeigewerkschaft befinden sich in Deutschland ca. 30 Millionen Waffen im Umlauf, ca. 10 Millionen legal besessene und ca. 20 Millionen illegal besessene.

Die Besitzer der legalen Waffen gliedern sich in mehrere Gruppen:

- Jäger
- Sportschützen
- Sammler
- sonstige Besitzer mit Bedürfnis und
- Besitzer, die die Waffen noch vor den Waffengesetzen 1972 erworben oder mittlerweile geerbt haben (bedürfnisfreier Besitz)

Die Gruppe der sonstigen Besitzer dürfte die zahlenmäßig größte sein. Leider unterscheidet der Bericht in den einzelnen Delikten nicht zwischen den hier aufgelisteten Gruppen. Es würde sich nach der Überzeugung von befragten Fachleuten nämlich klar herausstellen, daß die Gruppe der legalen Waffenbesitzer mit Bedürfnis (Jäger, Sportschützen, Sammler) zu den rechtstreuesten Gruppen überhaupt zählt.

Man sollte jedoch jeweils die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die nachfolgenden Zahlen im Kontext lesen, ergibt sich doch, daß beispielsweise in den Jahren 1996 und 1997 die Schußwaffenverwendung insgesamt (legale und illegale Waffen) deutlich gesunken ist, bei Tötungsdelikten sank die Zahl der Fälle (wie seit Jahren) stetig ab, 1998 um 29,2 %, 1997 und 4,2 %, 1996 um 28,3 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies:

Von ca. 4.292 Straftaten gegen das Leben (Mord und Totschlag inkl. -versuchen) wurden 1997 211 mit Schußwaffen, davon 21 legalen Schußwaffen, begangen. In Prozentzahlen:

95 % der Tötungsdelikte wurden nicht mit Schußwaffen verübt, bei 0,5 % der Tötungsdelikte wurden legale Schußwaffen verwandt (wobei ca. 2/3 der mit legalen Schußwaffen begangenen Taten sogenannte "Beziehungstaten" sind, die nach Auffassung der Kriminologie ohnehin nicht verhindert werden können.)

Bei der Gewaltkriminalität gilt: Trotz einer Verdreifachung der Fälle seit 1970 (1997 186.447 Fälle) sank die Zahl der Fälle, in denen geschossen wurde (1971 = 12.904, 1980 = 8.892, 1990 = 4.925), um in den Jahren nach der "Wende" leicht anzusteigen. Dennoch beträgt die Mißbrauchszahl 1998 (Fälle, in den geschossen wurde) nur die Hälfte der Zahl von 1971, nämlich 6.993 Fälle. Wohlgedermt: In diesem Abschnitt werden die legalen und illegalen Waffenbesitzer zusammengefaßt. Wie verschwindend gering der Mißbrauch von legalen Waffen ist, sehen Sie unten im Link "Verstöße nach dem Strafgesetzbuch".

Insgesamt - bezogen auf die absoluten Fallzahlen - sinkt die Bedeutung des Schußwaffenmißbrauchs trotz permanent steigender Zahlen von Schußwaffen.

### Quelle:

Auszüge aus den Jahresberichten "Waffen- und Sprengstoffkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland" 1996 und 1997 des Bundeskriminalamtes.

## Illegales Führen von Schußwaffen

Besitzverhältnisse			
Illegaler Besitz	Legaler Besitz		Besitzverhältnis ungeklärt
erlaubnispflichtiger Schußwaffen	erlaubnispflichtiger Schußwaffen	erlaubnisfreier Schußwaffen	
<b>1.059 (1.063) Fälle</b>	<b>38 (38) Fälle</b>	<b>143 (121) Fälle</b>	<b>19 (53) Fälle</b>

Den insgesamt 1.259 (1996 = 1.275) Fällen des illegalen Führens von Schußwaffen lagen im einzelnen folgende Besitzverhältnisse zugrunde: (Zahlen für 1996 in Klammern)

### Anmerkung:

Gerade die Zahl für das illegale Führen von Schußwaffen beweist die Rechtstreue der legalen Waffenbesitzer. 38 von 10 Millionen Waffen wurden 1996 bzw. dieselbe Zahl im Jahr 1997 unberechtigt - oft genug versehentlich - außerhalb von Wohnung oder Geschäftsstelle geführt.

## Besitzverhältnisse in Fällen des illegalen Führens von Schußwaffen

Wie bereits in den Vorjahren festzustellen war, lagen auch 1996 und 1997 für die Mehrzahl der illegal geführten Schußwaffen keine waffenrechtlichen Erlaubnisse vor. Nur in 3,0 % der festgestellten Fälle des illegalen Führens befanden sich die Schußwaffen in legalem Besitz.

## Der Einsatz von Schusswaffen bei Gewaltdelikten

### Kernpunkte

- Der Einsatz von Schusswaffen bei der Verübung von Gewaltdelikten ist mit etwa 5% der Gewaltvorfälle im Jahre 1999 insgesamt sehr selten.
- Der polizeilich registrierte, illegale Schusswaffengebrauch ist im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte weitgehend konstant geblieben. Für das Schießen einerseits und das Drohen andererseits zeichnen sich jedoch sehr unterschiedliche Trends ab. Während das illegale Schießen deutlich zurückgegangen ist, hat das Drohen mit Schusswaffen zu Beginn der neunziger Jahre um etwa die Hälfte zugenommen. Seit 1993 ist es dann weitgehend auf diesem Niveau geblieben.
- Trotz der deutlichen Zunahme der polizeilich registrierten Fälle von Gewaltkriminalität haben sich die Zahlen des Schusswaffengebrauches bei solchen Delikten nicht erhöht. Der Anteil der Gewalttaten, die unter Einsatz von Schusswaffen verübt worden sind, ist dadurch im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte deutlich zurückgegangen.

Ein relativ kleiner Teil der polizeilich registrierten Gewalttaten wird unter Einsatz von Schusswaffen verübt. 1999 war das bei 5,0% der Gewaltdelikte der Fall. Das nachfolgende Schaubild 2.1-2 vermittelt einen Überblick, wie sich die Häufigkeit des polizeilich registrierten Schusswaffengebrauches seit 1971 entwickelt hat. In den jeweils pro 100.000 der Bevölkerung berechneten Zahlen sind dabei auch Straftaten miterfasst, die nicht zu den Gewaltdelikten zählen wie etwa die Wilderei oder die Nötigung. Ab 1993 beziehen sich die Häufigkeitszahlen auf Gesamtdeutschland einschließlich der neuen Länder. Zu beachten ist,



dass die Frage, ob eine Schusswaffe eingesetzt worden ist, bei der polizeilichen Registrierung aus der Sicht des Opfers bewertet wird. Es werden also auch Fälle erfasst, in denen der Täter eine Schreck-Schusswaffe oder Spielzeugpistole verwendet hat, sofern die bedrohte Person von der Echtheit der Waffe ausgegangen ist.

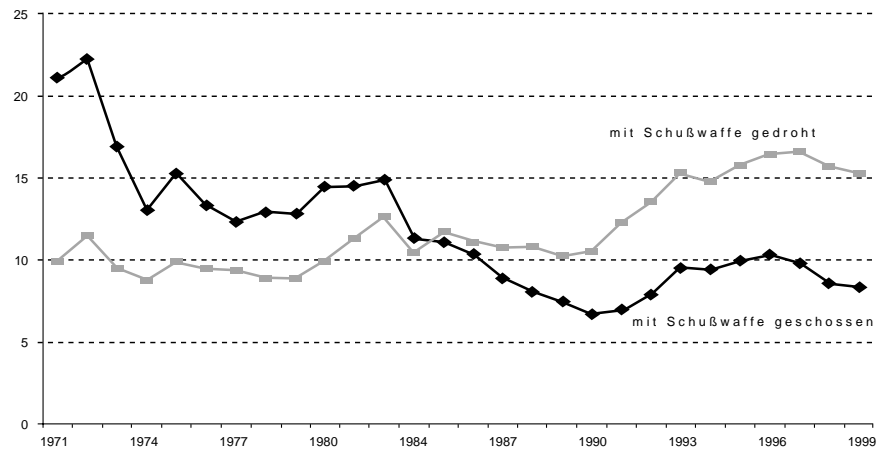
**Schaubild 2.1-1:**

Häufigkeitszahlen der Fälle, in denen geschossen bzw. mit einer Schusswaffe gedroht wurde, alte Länder (1971 bis 1992) bzw. Deutschland (1971 bis 1999)

Für das Drohen mit einer Schusswaffe zeigen die Daten für die Zeit von 1971 bis 1990 eine relative Stabilität mit nur marginalen Schwankungen. Ab 1991 steigen die Raten jedoch bis 1997 deutlich an, um von da an wieder abzusinken. Für das Schiessen mit Waffen sehen die Entwicklungen hingegen völlig anders aus. Hier ist zwischen 1971 und 1990 ein deutlicher Rückgang der Raten zu verzeichnen, der so weit geht, dass ab 1985 das Schiessen mit einer Waffe seltener auftritt als das Drohen. Ab 1990 kommt es, ähnlich wie beim Drohen, zu einem Anstieg, der bis etwa 1996 andauert. Allerdings wird in dieser Zeit das Ausgangsniveau der Raten der siebziger Jahre bei weitem nicht wieder erreicht. Ab 1997 zeigt sich wieder ein Abwärtstrend. Im Jahre 1999 liegt die Rate mit etwa acht Fällen je 100.000 auf einem Niveau, das in den 29 Jahren zuvor nur in der Zeit von 1988 bis 1992 unterschritten wurde. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass nach der Wiedervereinigung auch jene Vorfälle Eingang in die Statistik fanden, die Delikte im Zusammenhang mit Schusswaffen an der früheren Grenze zur DDR betreffen. Diese wurden erst nach 1990 von der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität erfasst. Das ist einer der Fälle, in denen der Tatzeitpunkt einerseits und der Zeitpunkt der Registrierung in der PKS andererseits auseinanderfallen, wodurch das aktuelle Lagebild verzerrt werden kann.

Betrachtet man ergänzend die Längsschnittentwicklung zu den verschiedenen Delikten, bei denen eine Schusswaffe eingesetzt wurde, fällt zunächst eine weitgehende Stabilität zu den Raubdelikten auf. Deren oben berichteter Anstieg um mehr als das Dreifache betrifft gerade nicht solche Fälle, bei denen während der Begehung der Tat auch geschossen wurde. Die Häufigkeitszahl solcher besonders schwerer Raubtaten ist seit 1980 weitgehend konstant geblieben mit der Folge, dass ihr Anteil an allen Raubdelikten im Verlauf der letzten 20 Jahre von 1% auf 0,6% zurückgegangen ist. Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten und der gefährlichen/schweren Körperverletzung ab. In den siebziger und achtziger Jahren ist bei beiden Deliktgruppen die Zahl der Fälle, in denen geschossen wurde, stark zurückgegangen. Mit dem Beitritt der neuen Länder ist es dann zwar bis 1995 zu einem Anstieg gekommen. Der danach eingetretene Rückgang der Zahlen hat jedoch bewirkt, dass für beide Deliktgruppen die Zahl solcher Fälle pro 100.000 der Bevölkerung im Jahr 1999 etwa das Niveau erreicht hat, das sich Mitte der achtziger Jahre ergeben hatte. Die beschriebene Entwicklung bedeutet, dass auch hier der Anteil der Taten, bei denen geschossen wurde, zwischen 1971 und 1999 deutlich abgenommen hat - bei Tötungsdelikten von 26,1% auf 13,4%, bei gefährlichen/schweren Körperverletzungen von 6,6% auf 2%.

Zum Drohen mit Schusswaffen zeichnet sich eine andere Entwicklung ab. Nach weitgehend konstanten Zahlen während der siebziger Jahre ist es bereits während der achtziger Jahre zu einem leichten Anstieg der Häufigkeitszahlen gekommen. Anfang der neunziger Jahre ist dann eine deutliche Zunahme um etwa die



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Hälfte des früheren Niveaus zu beobachten. Seit 1993 hat sich insgesamt betrachtet die Häufigkeitszahl dann nur noch geringfügig verändert. Für die letzten beiden Jahre ist ein leichter Rückgang festzustellen mit dem Ergebnis, dass die Häufigkeitszahlen von 1999 mit 15,2 fast auf gleicher Höhe mit der des Jahres 1993 liegt (15,3). Auffallend ist der unterschiedliche Trend, der sich für die alten und neuen Länder ergibt. Für den Westen zeichnet sich von 1990 bis 1997 ein kontinuierlicher Anstieg bis auf 17,2 Fälle pro 100.000 Bürger ab. Danach gab es einen leichten Rückgang. Im Osten Deutschlands dagegen hat das Drohen

mit Schusswaffen seit 1993 kontinuierlich abgenommen und 1999 mit 13 Delikten pro 100.000 Einwohner ein Niveau erreicht, das unter dem des Westens liegt. Während der letzten 15 Jahre handelt es sich bei etwa der Hälfte der Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, um Raubdelikte. Deren Häufigkeitszahl hat sich zwischen 1971 und 1997 um etwa das Dreifache erhöht (von 2,7 auf 8). Aber auch hier ist in den letzten beiden Jahren ein Rückgang festzustellen (HZ 1999: 6,7).

Quelle: Erster Periodischer Sicherheitsbericht

**FESAC-Tagung Florenz**

14.06.-17.06.2001

Neben anderen deutschen Verbänden und Vereinen ist auch der VdW Mitglied der FESAC, der Federation of Societies of European Arms Collectors, des europäischen Sammlerverbandes, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, kooperativ und öffentlichkeitswirksam durch die Weitergabe von Informationen u.a. an politische Gremien daran mitzuarbeiten, das Sammeln von Waffen als legitime Wesensäußerung von Menschen in den jeweiligen Gesetzen zu verankern.

Was sind das für Menschen, die als Delegierte ihrer jeweiligen nationalen Vereine oder Verbände an solch einer Konferenz teilnehmen? Der erste Abend offenbart: Durchweg hochspezialisierte Sammler - das Spektrum reicht von historischen Blankwaffen und Rüstungen bis hin zu Maschinenwaffen der Neuzeit, Menschen, die unter hohem Aufwand von Zeit und Geld zusammentragen, was ein Teil unseres menschheitsgeschichtlichen Erbes ist und oft als Sammelgebiet von den gängigen Museen nicht abgedeckt wird. Der zweite Eindruck: Menschen, die sich nicht nur in ihrem Sammelgebiet auskennen (das kann man erwarten), sondern die sich darüberhinaus im verbandspolitischen sowie im national- und europapolitischen Bereich überdurchschnittlich engagieren, indem sie ihre Sachkenntnis in die politischen Steuerungsprozesse einzubringen versuchen. Entsprechend weit ist der Rahmen der Berufe gesteckt: Vom Antiquitätenhändler über Pilot und Abteilungsleiter einer Luftfahrtgesellschaft und Arzt und Pastor bis zum Offizier im Ruhestand. Bis auf eine Ausnahme sprechen alle mindestens zwei Sprachen fließend, manche mehr, einer gar deren fünf. Die Weichen sind also gestellt für ein harmonisches, wenn auch nicht immer unkritisches Miteinander, für eine konstruktive gemeinsame Arbeit.

Dass das persönliche Engagement ohne Rücksicht auf Zeit und Geld eine Rolle spielt, soll an einem Beispiel illustriert werden: Jas van Driel, holländischer Vertreter und Mitglied des FESAC-Vorstandes, lässt als Verkehrspilot seinen Dienstplan so gestalten, dass er in New York an den entsprechenden Sitzungen der UN teilnehmen kann, wo er namens der FESAC im Juli d.J. sprechen wird. Ähnliches ist, was die Mitwirkung an nationaler und EU-Gesetzgebung angeht, auch von anderen zu vermelden.

Zur Vorbereitung der Tagung dienten die Texte der entsprechenden UN-Resolutionen und Äusserungen der EU, die als CD-ROM vorgelegt wurden, ebenso wie die entsprechenden Stellungnahmen der FESAC. Dies Material wird seitens des Verfassers interessierten Personen gern zur Verfügung gestellt.

Eines der grossen Probleme, die sich bezüglich der europäischen Waffengesetzgebung derzeit darstellen, ist das Schengen-Abkommen, das ja bekanntlich in diesem Bereich im wesentlichen ausser Kraft gesetzt ist. Das Abkommen sieht ja eine gewisse Freiheit im Handel und Wandel innerhalb Europas vor. Dies setzt aber voraus, dass die entsprechenden Länder ihre Gesetze aufeinander und miteinander abstimmen. Im Bereich Waffenbesitz ist dies weitgehend nicht der Fall; entsprechend problematisch stellt sich die Lage etwa in der Schweiz und Spanien dar, wo nicht einmal die im Schengen-Abkommen gesetzten Eckwerte umgesetzt wurden. So gibt es eben Länder, in denen der Besitz bestimmter Blankwaffen strafbar ist, also auch deren Transport durch dies Land. Andere wie Spanien erlauben lediglich das Sammeln antiker Waffen; „moderne“ Schusswaffen zu besitzen ist verboten. In Finnland ist selbst das Sammeln von Kriegswaffen bis hin zu Panzern und Kanonen problemlos möglich. Die Frage wurde aufgeworfen, inwiefern Politik hier die Interessen der betroffenen Kreise der Bevölkerung überhaupt aufnimmt - Waffengesetze werden ja nur deswegen ge-

macht, weil es offensichtlich ein Interesse an Waffen in der Bevölkerung gibt.

Besonderes Augenmerk wird auf die kommende **Osterweiterung der EU** zu richten sein; es wird angeregt, sich mit Sammlerkollegen in dortigen Ländern in Verbindung zu setzen, um sie zu ermuntern, sich entsprechend zusammenzuschließen und womöglich mit ihren Regierungen im Bereich Waffengesetzgebung zusammenzuarbeiten. Es ist deutlich, dass aufgrund entsprechender historischer Situationen in den einzelnen Ländern viele Sammler kaum Mut haben, sich zu „outen“; zwar sammeln sie im Bereich der Legalität, aber häufig lieber anonym - s. Spanien, wie schon erwähnt, wo sogar das Sammeln von Blankwaffen und Rad-schlosspistolen einer behördlichen Genehmigung bedarf.

Ausführlich wird über die Arbeit berichtet, die auf dem Hintergrund der **EU-Direktive 91/477**, die speziell das Sammeln von Waffen betrifft, stattfindet; immerhin ist hier der Sammlerstatus durchaus ernst genommen und FESAC wird als Gesprächspartner akzeptiert. Im Zusammenhang dieser Direktive geht es um die Definition von antiken Schusswaffen. Eine genaue Abgrenzung zu finden ist u.a. insofern wichtig, als der freie Transport von entsprechenden genehmigungsfreien Waffen im EU-Bereich nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden soll. Seitens der FESAC wird favorisiert, nicht ein Stichjahr anzusetzen (einige Länder haben 1860, andere 1900, eines 1946), da eine präzise zeitliche Abgrenzung nicht möglich ist, sondern nach technischen Kriterien vorzugehen, die auch von nachgeordneten Behörden leichter nachgehalten werden können - grob gesagt: Schusswaffen, die weder für die Einheit-spatrone noch für Randfeuerpatronen im Kaliber 5,6 mm ausgelegt sind und lediglich das Zündhütchen und/oder Schwarzpulver als Treibmittel verwenden. Dies ist von Bedeutung, weil davon auch die Frage der gesetzlichen Behandlung von Replika-Waffen abhängt und eine Harmonisierung mit der US-amerikanischen Gesetzgebung angestrebt werden soll.

FESAC wird sich weiter darum bemühen, bei der UNO den Status einer **NGO** (Nicht-Regierungs-Organisation mit Beraterstatus) zu erlangen. Dies ist umso wichtiger, als Waffensammler bisher dort - im Gegensatz zu Schützen- und Jägerorganisationen - nicht vertreten sind. Gerade im Rahmen der Diskussion um die Bannung und Vernichtung von Kriegswaffen ist es hier notwendig, entsprechend präzise Definitionen einzubringen, was aufgrund der entsprechenden Sachkenntnis möglich ist. Eines der Ziele dieser sog. SALW (small arms light weapons) -Direktive ist, dass Sammler lediglich deaktivierte Schusswaffen besitzen dürfen. Ebenso geht es um die Frage der **Bestempelung von Waffen im grenzüberschreitenden Verkehr** - es liegt ja der Vorschlag auf dem Tisch, Waffen nicht nur bei der Produktion entsprechend zu kennzeichnen, um ihren Weg in ein Krisengebiet verfolgen zu können (wogegen sich einige Länder ausgesprochen haben), sondern auch der, alle Schusswaffen mit einem entsprechenden Importstempel bei Transport von einem Land in ein anderes zu kennzeichnen - ein für Sammler unakzeptabler Vorschlag, abgesehen von dem bürokratischen und zeitlichen Aufwand, den ein solcher Beschluss nach sich ziehen würde.

Über allem steht der berüchtigte Satz: Keine Waffen in die Hand der Zivilbevölkerung. Sollten die entsprechenden Entwaffnungsvorschläge der UNO - die ja in die nationale Gesetzgebung mit einfließen müssen - greifen, wären bei unklarer Definition der Begriffe Kriegswaffe bzw. Leichtwaffe sowie ohne geografischer Eingrenzung auf Krisengebiete nicht nur Diktaturen Tür und Tor geöffnet, da die unterdrückte Bevölkerung sich nicht mehr verteidigen könnte, sondern das hiesse auch, dass in aller Welt viele Sammlerschätze eingezogen werden müssten. In England wurde im Zuge eines

Symposiums der Vorschlag erarbeitet, sich bei dieser Frage auf vollautomatische Handfeuerwaffen, die Patronen mittleren Kalibers verschossen und Magazine hoher Kapazität haben, zu beschränken.

Am 16.07. ist seitens der FESAC zu diesem Problemkreis eine 7-minütige Rede vor der UNO vorgesehen. Der Sender CNN wird darüber berichten.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf Wichtigkeit des **Kontaktes mit den zuständigen Beamten** „vor Ort“ eingegangen, die die Gesetzestexte verfassen - in unserem Fall mit Herrn Brenneke. Es soll intensiv betont werden, dass nicht die Änderungen von Gesetzen eine Situation ändern, sondern deren Durchsetzung.

Die Zusammenarbeit mit der amerikanischen Organisation WFSSA, die allerdings ausschliesslich Sportschützen vertritt, stellt sich von daher schwierig dar. Deshalb nimmt die Diskussion breiten Raum ein, ob sich nicht Sammlerorganisationen „optisch und ideologisch“ von Organisationen aktiver Schützen absetzen sollten - der Sog der öffentlichen negativen Meinung zum „Waffenvolk“ (gun folks) könnte so mglw. vermieden oder abgeschwächt werden. Insofern liegt der Gedanke nahe, ausser-europäische Sammlerverbände zur Mitarbeit zu gewinnen.

Die Frage der **Öffentlichkeitsarbeit** nahm demzufolge grossen Raum ein, besonders im Hinblick auf andere Staaten der EU. Aus Portugal wird berichtet, dass der dortige Präsident der Akademie für antike Waffen im Rahmen eines Lehrstuhls für Geschichte an der Universität Lissabon Vorlesungen zum Thema ‚Waffengeschichte‘ anbietet, die auf gutes Echo stossen. Angeregt wird die Kontaktaufnahme mit Museen zwecks Erarbeitung eines museumspädagogischen Programms z.Th. (vgl. den immensen Erfolg der Ausstellung „Gladiatoren“ etwa in Hamburg), sowie zu Geschichts-lehrstühlen der einzelnen Universitäten. Daher wird gewünscht, dass zur nächsten FESAC-Konferenz 2002 die Vorsitzenden der lokalen Organisationen schriftlich ihre Wünsche und Ziele niederlegen. Angeregt wird ebenfalls die Bildung eines nationalen Komitees für entsprechende öffentlichkeitswirksame Aktionen, etwa Ausstellungen. Das positive Echo auf die Ausstellung „Von der Privatsammlung zum Museum“ im Armeemuseum in Brüssel im Oktober 2000 wird lobend erwähnt, wenngleich die Resonanz im politischen Bereich zu wünschen übrig lässt. Die in kleiner Auflage ausgeteilte Broschüre gibt die im Armeemuseum gehaltenen Vorträge wieder.

In diesem Zusammenhang sei als weiterführende Illustration schon der letzte Punkt der Tagungsprogramms erwähnt, ein gemeinsamer Besuch des Museums Frederick Stibbert. Dieser manische Sammler hat in der zweiten Hälfte des 19. Jh. - offensichtlich ausgestattet mit schier unbegrenzten finanziellen Mitteln - eine Privatsammlung u.a. von Hieb-, Stich- und Schusswaffen bis zum 19. Jh., Rüstungen und Uniformen angelegt, die vom Umfang und Ambiente her ihresgleichen sucht und Stücke bietet, die sonst nirgendwo (mehr) existieren. Ebenso sammelte er Porzellan, Möbel, Musikinstrumente und sogar Mumien - all das ist dort auf's Feinste konserviert und ausgestellt - ein privater Sammler, kein staatlich subventioniertes Museum....

Was ergibt sich aus dieser Tagung für uns VdW-Mitglieder an Konsequenzen und Anfragen?

Da ist zunächst die Frage der Osterweiterung der EU. Wer kennt Sammler etwa in Tschechien, Ungarn, Polen etc., die bereit sind, entsprechend miteinander und der FESAC zu kooperieren? Wer Sammlerkontakte in die genannten Länder hat, ist herzlich eingeladen, entsprechend tätig zu werden! Ebenso verfü-

gen weder Spanien noch Österreich über entsprechende Sammlerverbände, so dass auch hier ein Sammeln bzw. Weiterreichen von evtl. bekannten Adressen sinnvoll sein könnte.

Wichtig ist Öffentlichkeitsarbeit auch in der Region, etwa durch Ausstellungen, und das Gesprächsangebot an lokale und regionale Entscheidungsträger im politischen Bereich - und natürlich, das Gespräch mit den Damen und Herren des BMI weiterzuführen, wie es ja bereits ansatzweise geschehen ist. Hier kann erwähnt werden, dass auf europäischer Ebene die bisherigen Gespräche mit Herrn Brenneke/BMI, der ja hierzulande eine recht schlechte Presse hat, als sehr positiv gewertet werden. Daher: Informationen zum Thema Waffensammeln müssen unaggressiv und breit gestreut werden - hierzu kann das von Herrn Dr. Daehnhardt vorgelegte Falblatt (zu beziehen über die Geschäftsstelle des VdW) eine auch optisch reizvolle Argumentationshilfe sein. Der Gedanke, Kontakte zu Museen und Universitäten aufzunehmen, sollte weiterverfolgt werden. Vielleicht ergeben sich hier regional neue und ausbaubare Kontakte, die sich positiv für die gesamte Sammlergemeinde auswirken.

**Albrecht Simon**

*Anmerkung der Redaktion: In den IWÖ-Nachrichten Nr. 2/2001 lesen wir den Aufruf zu einer Sammlervereinigung in Österreich. Interessenten sollten sich bei Herrn Mag. Weyrer im IWÖ-Büro (Tel. 0043/1/3157010) melden.*



## UN-Kleinwaffenkonferenz

**Im Rahmen der UN-Kleinwaffenkonferenz in New York hatte der niederländische Vertreter in der FESAC, Jas van Driel, am 16. Juli 2001 Gelegenheit, den Standpunkt der Sammler zur UN-Direktive gegen Kleinwaffen darzustellen. Es folgt in der deutschen Übersetzung sein Vortrag:**

Herr Generalsekretär,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich stehe hier als Vertreter der FESAC, dem Dachverband der europäischen Waffensammlerverbände. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, unseren Standpunkt zur UN-Direktive gegen Kleinwaffen darstellen zu dürfen.

Sammler, ob Privatpersonen oder öffentliche Museen, sind Hüter unseres technischen, historischen, kulturellen und sozialen Erbes. Ob wir wollen oder nicht, Waffen, einschließlich Feuerwaffen, bilden einen wichtigen Teil dieses Erbes. Waffen befanden sich immer in der vordersten Reihe der technischen Entwicklung, von der Stahlherstellung bis zur Ergonomie, von der Chemie bis zur Massenproduktionstechnik. Es kann mit Sicherheit behauptet werden, dass Waffen mehr Einfluss auf den Lauf der Geschichte hatten, als irgend etwas anderes. Wenn wir die Zeugen dieses Erbes nicht bewahren, werden wichtige Informationen über unsere Geschichte und über uns selbst für immer verloren gehen.

Wie können wir jemals die französische Revolution verstehen, wenn wir nicht wissen, dass das Stürmen der Bastille nicht wirklich gedacht war, um politische Gefangene zu befreien, sondern hauptsächlich um Schießpulver für die Musketen zu bekommen, die für den Aufstand gebraucht wurden.

Sammler erscheinen nicht in Kriminalstatistiken. Die Waffen, die sie besitzen, sind ein winziger Bruchteil der mehr als 300 Millionen Feuerwaffen, die sich legal in zivilem Besitz befinden. Ihr außerordentliches Wissen und ihr Sachverstand sind im Verhältnis zu ihrer Anzahl überaus groß. Man kann behaupten, dass die-

ser Sachverstand sehr wichtig ist, auch im Zusammenhang mit dieser Aktion. FESAC begrüßt das Aktionsprogramm als ein Mittel, die Leiden der Menschen in Krisengebieten zu lindern. FESAC und die von ihr vertretenen Sammler werden gerne ihr Wissen der UN-Organisation zur Verfügung stellen, damit dieser Aktionsplan funktioniert.

Um das Wissen und den Sachverstand der Sammler zu bewahren und sogar noch zu vergrößern, sollten diese auch Waffen erwerben und besitzen dürfen, natürlich abgesichert durch entsprechende Garantien. Das bedeutet, dass entsprechende Gesetze in dieses Aktionsprogramm aufgenommen werden müssen. Es sollte für Sammler möglich sein, Kleinwaffen für ihre Sammlung zu erwerben. Es ist daher sehr wichtig, dass § 13 erlaubt, wie verschiedene Delegationen bereits vorgeschlagen haben, dass Kleinwaffen nicht nur an Regierungen geliefert werden dürfen, sondern auch an Personen oder Einrichtungen, die von diesen Regierungen dazu ermächtigt sind. Das gleiche gilt für § 16, wo außer ermächtigte Gruppen auch ermächtigte Personen genannt werden sollten. Natürlich sind angemessene Genehmigungsverfahren und Sicherheitsgarantien unentbehrlich.

FESAC fragt Sie, wenn Abschnitt 2 in § 20 (welcher seinen Schwerpunkt auf Einschränkungen der Kriegswaffen in Privatbesitz hat) beibehalten wird, dann sollte eine Klausel diesem Paragraphen hinzugefügt werden, um die Position der Sammler zu sichern und zu schützen. Auch Kleinwaffen sind wichtige Artefakte, die es verdienen, für künftige Generationen von Forschern aufbewahrt zu werden.

Ein sehr wichtiger Punkt für jeden Sammler ist die Echtheit der Stücke in der Sammlung. Eine Waffe, die unbrauchbar gemacht wurde, verliert den größten, wenn nicht sogar den gesamten Teil ihres Sammlerwertes. Außerdem würde dadurch an diesen Waffen eine historische Darstellung oder technische Forschung unmöglich gemacht. Der Mechanismus der Waffen muss, wenn nötig, für eine Untersuchung zu Forschungs-, Gerichts- oder Schulungszwecken vorgeführt werden können. FESAC bedenkt, dass § 18 des Abschnitts 2 das Risiko beinhaltet, dass die Sammlerwaffen, wenn sie unbrauchbar gemacht werden, für immer zerstört sind. Dies dient keinem praktischen Zweck, im Gegenteil, es kann kontraproduktiv wirken. Sammler, Forscher und Museen sollten in der Lage sein, die Waffen in ihrem Originalzustand zu bewahren; dies ist der Kernpunkt des Sammelns, genau wie mit Kunstgegenständen, Oldtimer oder Baseballkarten. FESAC schlägt vor, die Vorschrift abzuschaffen, Kleinwaffen, die für andere Zwecke erhalten bleiben sollen, unbrauchbar zu machen. Wir ersetzen dies durch eine Forderung nach adäquater Sicherung.

Ein Problem, dass nicht nur die Sammler besorgt, sondern auch jene, die in diesem Aktionsprogramm arbeiten, ist der Mangel an einer genauen Definition des Begriffs "Kleinwaffen und leichte Waffen". Die momentane unklare Definition schließt weltweit alle Waffen, die gebraucht wurden oder werden, ein, sogar Sport- und Jagdwaffen. Sogar antike Waffen sind eingeschlossen. Wenn der ziemlich unklare Begriff "hergestellt für den militärischen Gebrauch" angehängt ist, ist der Anwendungsbereich so groß, dass er fast unwirksam ist. Man soll nicht vergessen, dass Steinschlossgewehre auch für "militärische Zwecke produziert wurden". Es ist sinnlos, antike Gewehre in Aktionsprogramme aufzunehmen und dabei zu riskieren, nicht mehr ernst genommen zu werden.

Die Definition sollte so sein, dass sie auf die Waffen abzielt, die der wirkliche Grund der Probleme in ehemaligen Konfliktgebieten sind, wie vollautomatische Sturm- und Maschinengewehre. Es ist nicht sinnvoll, Sammlerwaffen zu konfiszieren oder zu zerstören, die von Sammlern

in stabilen demokratischen Ländern besessen werden, während Kalaschnikows in kriegsverwüsteten Ländern belassen werden.

Meine Damen und Herren, Sammler sind in der Lage, ungewöhnlich hoch qualifizierte Sachkenntnisse über Feuerwaffen einzubringen. In der Aufbewahrung von Gegenständen der Gegenwart und der Vergangenheit können sie sicherstellen, dass die Geschichte nicht gemäß der Mode unserer Tage neu geschrieben wird. Sie können uns helfen, die Fehler der Vergangenheit nicht noch einmal zu begehen. Bitte geben Sie den Sammlern die Möglichkeiten dazu, dies auch weiterhin zu tun.

Vielen Dank

Übersetzung: L. Depa

## Mitteilung der Geschäftsstelle



Am 24.8.2001 konnte Herr Günter Hennig, Hagenbergstraße 13, 37186 Moringen seinen 65. Geburtstag feiern.

Vorstand und Geschäftsführung unseres Verbandes möchten ihm hierzu herzlich gratulieren, ihm alles Gute wünschen und ihm Dank sagen für seine konstruktive Arbeit im Vorstand, dem er seit 1988 angehört sowie seine Funktion als Vorsitzender der VdW-Kreisgruppe Göttingen/Süd-Niedersachsen, die er seit 1987 ausübt.

Herzlichen Glückwunsch



## Sonderschau

**Pistolen und Revolver des 1. Weltkrieges**  
Besuchen Sie unsere Sonderschau auf unserem Messestand zur Dortmunder Waffenbörse.



## Ausstellungskataloge

Folgende Ausstellungskataloge können in der Geschäftsstelle bestellt werden: "Walther P5" (Preis 2 DM) und "Auf Hieb und Stich und Messers Schneide - Klingen als Geschichtsdokumente" (Preis 5 DM) + 3 DM Porto.



## Beitrag 2002

Der Jahresbeitrag für das Jahr 2002 beträgt unverändert 90 DM = 46,02 €

Unsere Bankverbindung:  
Postbank Essen  
Konto 190510-430  
BLZ 36010043

## Ebernhahn

Am 1. + 2.09.2001 veranstaltet der Geschichtsverein Siershahn in der Rosenheckhalle in 56427 Ebernhahn die 9. Internationale Waffen- und Militariabörse, an der ca. 70 Aussteller teilnehmen. Die Veranstaltung ist samstags von 9 - 17 Uhr und sonntags von 10 - 15 Uhr geöffnet. Ebernhahn liegt direkt an der A 3 (Köln/Frankfurt), 3 km von der Abfahrt Ransbach-Baumbach, nur 30 km vom großen deutschen Militär-museum WTS-Koblenz entfernt.  
Infos: Geschichtsverein Siershahn e.V.,  
Im Tonfeld 1, 56427 Siershahn  
Tel.: 0 26 23 / 56 51  
Fax: 0 26 23 / 95 17 29  
e-mail: geschichtsverein@gmx.de  
Internet: www.militariaboerse-ebernhahn.de



## Hannover

Die Bezirksgruppe Hannover organisiert für ihre Mitglieder eine zweitägige Studienfahrt vom 06. - 07. Oktober 2001 nach Berlin. Auf dem Programm stehen das Luftwaffenmuseum in Berlin-Gatow, die Waffenbörse Berlin-Tempelhof und ggf. die Zitadelle Spandau. Unterbringung in gebuchtem Hotel, Fahrt in Fahrgemeinschaften. Anmeldung erforderlich bis 16. September beim 1. Vorsitzenden Andreas Hellmann, Banteln, Telefon: 0 51 82 / 83 03



## Dortmund

Am 28.10.2001 unternimmt die Gruppe Dortmund eine Busfahrt zu einer der größten Militaria- und Waffenbörsen Europas nach Ciney in Belgien. Alle VdW-Mitglieder sind eingeladen mitzufahren. Nähere Auskunft und Anmeldung bei Volker Bach, Kesselstraße 56, 44147 Dortmund, Telefon: 02 31 / 882 20 99



## Oberfranken

Die Mitglieder der VdW-Gruppe Oberfranken treffen sich regelmäßig am letzten Freitag im Monat um 20 Uhr im Vereinslokal "Zur alten Mühle", Saalestraße 13, 95030 Hof, Tel.: 0 92 81 / 70 18 09.  
Dieter Busch, Hallplatz 7, 95028 Hof  
Tel. + Fax: 0 92 81 / 8 48 49

## Wir trauern um unsere Verstorbenen

Malte Ahrens  
26306 Varel

Ottmar Gottwald  
90475 Nürnberg

Hans-Dieter Herber  
45326 Essen

H.-Hermann Köhler  
33102 Paderborn

Helmut Kosse  
01824 Rosenthal-Bielatal

Willi Masanetz  
47475 Kamp-Lintfort

Benno Mielke  
57078 Siegen

Horst Pütz  
53797 Lohmar

Hermann Renner  
78532 Tuttlingen

Diethard Skutnick  
30826 Garbsen

## Anzeigen

### Waffenvermittlung

Mehrere neuwertige Gewehre Peru 1909 oder Argentinien 1909 stehen zum Verkauf. Ebenso ein Gewehr Persien 1938 oder auch verschiedene Flinten. Von einem unserer Verbandskollegen werden Waffen von Winchester, Colt, oder Mauser angeboten. Aus einem anderen Bestand eine C 96 Para. Für Jäger liegen eine Reihe von fangschußtauglichen Revolvern vor. Die Preise hierfür beginnen ab DM 200,00. Es stehen auch weiterhin mehrere hundert Lang-, Kurz- und Signalwaffen aus Nachlässen und Sammlungsauflösungen zum Verkauf. Es handelt sich um Stücke aus allen Preisklassen und für fast jedes Interessengebiet. Die Bestände an Ersatzteilen, Zubehör, Militaria, Messern, Wiederladeartikeln, Schnittmodellen und sehr guten Zinnfiguren werden zumeist nicht in Listenform veröffentlicht. Fragen Sie hierzu bitte gezielt nach. Es liegen Suchlisten für alle Sammelgebiete vor, insbesondere für Lugerpistolen und Waffen der Wehrmacht sowie der englischen Streitkräfte. Hierzu bitte Ihre Angebote. Es können auch ganze Sammlungen oder Nachlässe übernommen werden. Tel. Anfragen bitte ab 18 Uhr. Listen nur gegen Freiumschlag Größe C5. Für die Gesamtliste bitte DM 3,30 in Briefmarken beifügen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

**Klaus-J. Bister**  
Waffenagentur  
Hammersteinstr. 2, 47807 Krefeld  
Tel. 0 21 51 / 31 34 82 - 31 34 83  
Fax 0 21 51 / 31 34 84



**Militaria** vom Kaiserreich bis 1945 von Privatsammler (VDS-Mitglied) gesucht, insbesondere hohe Auszeichnungen, wie Orden, Medaillen, Urkunden, Offizierssäbel, Dolche, Bajonette, Uniformen, Pickelhauben, Luftwaffen-Pokale, Offiziersgeschenke.  
Telefon: Köln 0221/98342823



**VdW-Mitglied** sucht gegen Bezahlung ältere Waffenfreund-Ausgaben. Angebote bitte an: Detlef Behrendt, Postfach 47 02 15, 12311 Berlin, Tel. 030 / 662 02 33



### Der führende „Gebrauchtwaffen- Spezialist“ bietet

- **Größte Auswahl** an Kurz- u. Langwaffen. Gelegenheiten, Schnäppchen u. Raritäten im deutschsprachigen Raum.
- **An-, Verkauf** führend im **Kommissionsverkauf** (Waffen u. Zubehör).
- **Unser 100-s. Kat. gg. 5 DM Postwz.**

**WAFFEN-FRANK**  
Steingasse 6  
55116 Mainz  
☎ (0 61 31) 22 82 62

### dmb Sammler-Bedarf

Inh. Dorothee Bach  
Sie wollten schon immer ihre Sammlung optimal präsentieren? Mit geringem Aufwand? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir haben das know how! Das richtige Zubehör, vom Objektständer bis zur Vitrine! Und nicht zuletzt, die Mitarbeiter, die Ihre Vorstellungen realisieren! Unseren Katalog erhalten Sie gegen DM 5,00 in Briefmarken oder aus dem Internet. So erreichen Sie uns:  
Kesselstraße 56, 44147 Dortmund  
Tel. (02 31) 8 82 20 99, Fax 8 82 20 81  
www.dmb-sammler-bedarf.de

### Verbandsnachrichten

#### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zu der am Samstag, dem 1. Dezember 2001, 18 Uhr, stattfindenden Jahreshauptversammlung des VdW im Parkhotel Westfalenhallen - Saal 15/16 - 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 200, lade ich alle Mitglieder ein.

#### Tagesordnung:

01. Begrüßung der Mitglieder  
Gedenken der verstorbenen Mitglieder  
- Aktuelles zum Waffenrecht
02. Ehrungen
03. Jahresrechnung 2000
04. Bericht der Rechnungsprüfer
05. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
06. Haushaltsplan
07. Wahl zum Vorstand
08. Wahl eines Rechnungsprüfers
09. Fesac-Beauftragter
10. Beitrag 2002 in Euro
11. Anträge der Mitglieder
12. Verschiedenes
13. Vortrag: Dipl. Verwaltungswirt und Städt. Verwaltungsrat Norbert E. Koch, Aachen  
"Von Virginia bis Louisiana  
- Der (vergangene ?) Glanz des Südens"

Anträge zur Tagesordnung richten Sie bitte schriftlich bis zum 16.11.2001 an die Geschäftsstelle Düsseldorf.

**Dr. Hans Scholzen**  
Vorsitzender



### Linker Niederrhein

#### Tauschtag in Moers

Am 16. September 2001 werden wir auf dem Schießstand der Moerser Sportschützen e.V., Moers-Utford, Steigerstraße (Gleisdreieck), wiederum einen

#### Verkaufs- und Tauschtag

durchführen. Es handelt sich um eine geschlossene Veranstaltung, zu der nur Mitglieder des VdW und der auf dem Schießstand ansässigen Vereine Zutritt haben. Mitgliedsausweise bitte mitführen.  
Dauer der Veranstaltung von 11-15 Uhr. Tischbestellung erforderlich.  
Angeboten werden zumeist Lang- und Kurzwaffen, Messer, Militaria und Sammlerpatronen.  
Anfahrt über die alte B 57, Moers - Rheinberg. Ab 10 Uhr Hinweisschilder am Straßenrand. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.  
Auch zu den üblichen Gruppentreffen, die jeweils am 3. Sonntag im Monat an gleicher Stel-

le in der Zeit von 11-13 Uhr stattfinden, können Sammlungsgegenstände zum Tausch mitgebracht werden.

### 21. JAHRESSCHIESSEN DER KREISGRUPPE LINKER NIEDERRHEIN

Am 21. Oktober 2001, 13 Uhr, wird unser Jahresschießen auf dem Schießstand der Moerser Sportschützen e.V. in Moers-Utford, Steigerstraße, stattfinden.  
Teilnahmeberechtigt: alle VdW-Mitglieder unter Vorlage des Ausweises. Gäste nur nach Voranmeldung.

Programm: 30 Schuß auf Duellscheibe, Stechen auf Präzisionsscheibe. Anschließend je nach Zeit freies Schießen bis ca. 17 Uhr.  
Zugelassene Waffen: Pistolen im Kaliber 9 mm und größer, Revolver im Kaliber .38 und größer. Die Waffen dürfen keine verstellbare Visierung haben. Andere Waffen nur außerhalb der Wertung. WBK ist auf Verlangen vorzulegen.  
Anschlagart: Herren einhändig freihändig, Damen und Jungschützen beliebig freihändig.

Preise: Pokale für je die ersten drei Plätze Damen und Herren. Ein Sachpreis für Jungschützen. Unter allen Teilnehmern werden Sachpreise verlost.  
Startgeld: immer noch DM 10,00.  
Anfahrt: alte B 57 zwischen Moers und Rheinberg, 2 km hinter Ortsausgang Moers. Ab 12 Uhr Hinweisschilder am Straßenrand.

Sonstiges: Leihwaffen stehen nach vorheriger Absprache zur Verfügung. Munition kann nach Vorbestellung auf dem Stand erworben werden. Der Schießstand ist für alle Kurzwaffenkaliber zugelassen.  
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Rückfragen, Anmeldungen etc.  
**Klaus-J. Bister**  
Hammersteinstr. 2, 47807 Krefeld  
Tel.: 0 21 51 / 31 34 82 - 31 34 83  
Fax: 0 21 51 / 31 34 84



Ein Teil des in dieser Ausgabe verwendeten statistischen Materials wurde uns von Bundeskriminalamt und FORUM WAFFENRECHT zur Verfügung gestellt.



Gemäß § 21 a der SVO unseres Verbandes teilen wir mit, dass Herr Gregor Wensing, Pulheim, seine Sachverständigentätigkeit für den VdW nicht mehr ausübt.  
**Dr. Hans Scholzen**  
Vorsitzender

#### Herausgeber:

Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V.,  
Klever Straße 80, 40477 Düsseldorf, Telefon (0211) 46 48 44  
Fax (0211) 48 90 35  
eMail-Adresse: info@vdw-duesseldorf.de  
Internet: www.vdw-duesseldorf.de

Redaktion: Klaus J. Bister (v. l. S. d. PG),  
Dr. Werner Ochsendorf, Claus-P. Stefanski, Ralf Balzer  
(zu erreichen über die Geschäftsstelle).

#### Anmerkung zu allen Anzeigen:

Genehmigungspflichtige Schußwaffen dürfen nur an Erwerbsberechtigte abgegeben werden.  
Alle Zuschriften bitte nur an die Geschäftsstelle des VdW.  
Anonyme Zuschriften werden in keinem Fall berücksichtigt.  
Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Kürzungen und Korrekturen vorbehalten.

Druck: Druckerei van Acken GmbH,  
Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld

Erscheinungsweise: dreimonatlich: 1.3., 1.6., 1.9., 1.12.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1.1.2000.

Anzeigenschluß: am 5. jeden Vormonats.

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen beim Herausgeber.

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck nur mit Genehmigung.

Bankverbindungen:

Postbank Essen (BLZ 360 10043) Nr. 190510-430.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigefügt ist.